

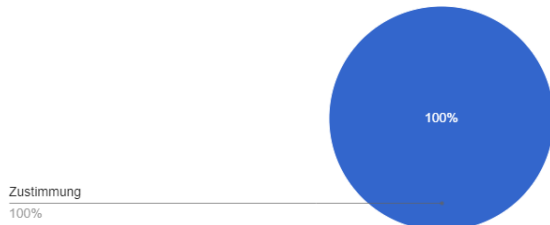
Vernehmlassung Reglement Sanktionen und Bussen

2 - 1 Einleitung / Gültigkeitsbereich

Dieses Reglement stützt sich auf Art. 5.6 «Sanktionen und Bussen» der Statuten des Schweizerischen Turnverbandes STV

Für Mitarbeitende des STV und Athlet/-innen gilt dieses Reglement subsidiär als Ergänzung zum Personalreglement bzw. zu den Verträgen mit den Athlet/-innen.

1 Einleitung / Gültigkeitsbereich



Option	Prozent	Anzahl
Zustimmung	100.00	16
Ablehnung	0.00	0

3 -

Bei Ablehnung ist eine Begründung / ein Textvorschlag zu formulieren.

-

Teilnehmer	Antworten
------------	-----------

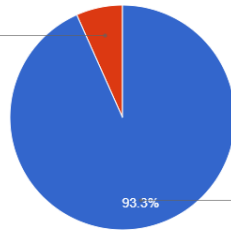
4 - 2 Allgemeines

Aufgrund der sportlichen Ideale erwartet der STV von den ihm angeschlossenen Verbänden und Vereinen sowie deren Mitglieder, von den Mitarbeiter/-innen und den Athlet/-innen, dass sie die Prinzipien der Ethik (Ethik-Charta von Swiss Olympic) und des korrekten Benehmens respektieren, die Statuten, Reglemente, Weisungen, Verträge, Vorschriften und Beschlüsse einhalten und sich als Turnerin und Turner loyal verhalten.

In Anbetracht dieser Prinzipien erlauben die Statuten keinerlei politische, religiöse oder rassistische Diskriminierungen und verbieten jeglichen Verstoß gegen die Menschenrechte und die Ethikregeln seitens des STV, der Organisatoren, der Wettkampfleitungen, der Wertungs-, Kampf- und Schiedsrichter sowie der Mitgliedverbände des STV sowie deren Vereine und Turnenden.

2 Allgemeines

Ablehnung
6.7%



Zustimmung
93.3%

Option	Prozent	Anzahl
Zustimmung	93.33	14
Ablehnung	6.67	1

5 -

Bei Ablehnung ist eine Begründung / ein Textvorschlag zu formulieren.

-

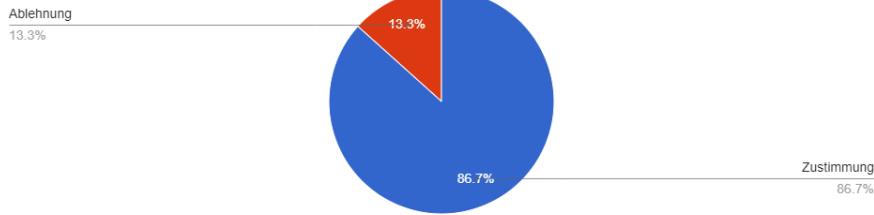
Teilnehmer	Antworten
6079483	s. separaten Anhang

6 - 3.1 Zu sanktionierende Verhaltensweisen — Im Allgemeinen

Folgende Verhaltensweisen auch ausserhalb des Wettkampf-, Meisterschafts- und Turnfestbetriebes rechtfertigen Sanktionen:

- *Missachtung der Statuten, Reglemente, Weisungen, Verträge, Wettkampfvorschriften oder Beschlüsse des STV und dessen Mitgliedsverbänden sowie Verstösse gegen diese;*
- *Handlungen zum Nachteil des STV und dessen Mitgliedsverbänden;*
- *Beleidigungen oder ehrverletzende Worte, rufschädigende Schriften, Bilder, Veröffentlichungen, Gesten und Tätlichkeiten gegenüber dem STV und dessen Mitgliedsverbänden, den STV-Gremien, gegenüber ehrenamtlichen und angestellten Mitarbeitenden, gegenüber anderen Turnenden sowie gegenüber weiteren Beteiligten im Turn- und Wettkampfumfeld;*
- *Nichtbeachtung von und Verstösse gegen Vorschriften und Weisungen von STV-Gremien/-Funktionären sowie Institutionen/Personen, die offiziell ernannt wurden, den STV bei der Organisation von Veranstaltungen zu vertreten oder Geschäfte zu führen;*
- *Jegliche Art von Belästigungen im allgemeinen Turnbetrieb;*
- *Handlungen gegen die allgemein anerkannten gesetzlichen Strafnormen im allgemeinen Turnbetrieb;*
- *Unangebrachte Beeinflussung der Geschäftsführung aller Gremien des STV und seiner Mitgliedverbände;*
- *insbesondere von Gewalt gekennzeichnete Demonstrationen an STV-Wettkämpfen oder bei vom STV durchgeführten Anlässen*

3.1 Zu sanktionierende Verhaltensweisen — Im Allgemeinen



Option	Prozent	Anzahl
Zustimmung	86.67	13
Ablehnung	13.33	2

7 -

Bei Ablehnung ist eine Begründung / ein Textvorschlag zu formulieren.

-

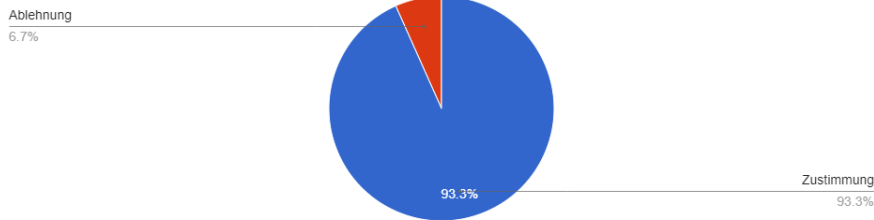
Teilnehmer	Antworten
6030649	Handlungen zum Nachteil des STV und dessen Mitgliedsverbänden; --> Handlungen, die dem STV oder dessen Mitgliedsverbänden schaden
6079483	Keine eigentliche Ablehnung, jedoch ein Hinweis auf die Koordination zwischen R SB und Ethik-Statut SO

8 - 3.2 Zu sanktionierende Verhaltensweisen — Verstöße gegen Reglemente und Weisungen im Rahmen von sportlichen Aktivitäten

Folgende Handlungen im Rahmen von sportlichen Aktivitäten rechtfertigen Sanktionen:

- *Korruption, Drohungen und/oder andere Mittel und Versuche, welche das System der Notengebungen/Resultate zu untergraben vermögen oder auf unzulässige Weise auf Resultate Einfluss nehmen;*
- *Handlungen, welche zum Ziel haben, durch unlautere Machenschaften Aktivitäten des STV und dessen Mitgliedverbände zu eigenen Gunsten zu beeinflussen, zu erschweren oder zu verhindern;*
- *Nicht begründete imageschädigende Erklärungen oder Aussagen gegen den STV und dessen Mitgliedverbände und/oder deren Gremien;*
- *Widerhandlungen gegen die Ethik-Charta Swiss Olympic.*

3.2 Zu sanktionierende Verhaltensweisen — Verstösse gegen Reglemente und Weisungen im Rahmen von sportlichen...



Option	Prozent	Anzahl
Zustimmung	93.33	14
Ablehnung	6.67	1

9 -

Bei Ablehnung ist eine Begründung / ein Textvorschlag zu formulieren.

-

Teilnehmer	Antworten
6079483	Punkt 4: s. Hinweis im separaten Anhang, dass es nicht mehr Ethik-Charte von SO heisst, sondern Ethik-Statut von SO, wo Verfahren, Zuständigkeiten, Sanktionen und Tatbestände eigenständig geregelt sind. Das ist zu koordinieren, weil der STV hier ab 1.1.22 keine eigene Kompetenz mehr hat.

10 - 3.3 Zu sanktionierende Verhaltensweisen — Verstösse von Vereinen, Mannschaften, Riegen, Spieler/-innen, Turnenden gegen Spielregeln und Wettkampfvorschriften

Für Verletzungen von Spielregeln, Wettkampfvorschriften etc. sind die entsprechenden Wettkampfbestimmungen und Spielreglemente anwendbar. Bei schwerwiegenden Verstössen, insbesondere bei Handlungen gemäss 3.1 dieses Reglements bleiben zusätzlich Sanktionen gemäss diesem Reglement vorbehalten.

3.3 Zu sanktionierende Verhaltensweisen — Verstösse von Vereinen, Mannschaften, Riegen, Spieler/-innen, Turnenden...



Option	Prozent	Anzahl
Zustimmung	100.00	15
Ablehnung	0.00	0

11 -

Bei Ablehnung ist eine Begründung / ein Textvorschlag zu formulieren.

-

Teilnehmer	Antworten
------------	-----------

12 - 4 Sanktionen

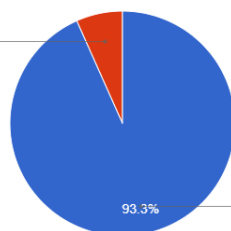
Gegen Mitgliedverbände, Fachverbände, Vereine sowie Einzelpersonen können je nach Schwere des Verstosses oder der Regelverletzung folgende Sanktionen ausgesprochen werden:

- *Verwarnung*
- *Disqualifikation*
- *Wegweisung von der Wettkampffläche*
- *Ausschluss von der laufenden Veranstaltung*
- *Suspendierung des Vereines oder der betroffenen Personen für eine bzw. mehrere offizielle Veranstaltungen des STV oder eine bestimmte Zeitspanne*
- *Ausschluss von jeglichen Aktivitäten des STV für maximal 2 Jahre*
- *Verbot, vorübergehend oder dauernd an bestimmten Veranstaltungen des STV teilzunehmen*
- *Busse bis max. CHF 5'000*
- *Ausschluss der Person, des Vereins oder des Verbandes aus dem STV (Zuständigkeiten gemäss Statuten)*

Über die Sanktionen werden die Mitgliedverbände, Fachverbände, Veranstalter und allenfalls die Mitglieder unter Berücksichtigung des Persönlichkeitsschutzes soweit nötig informiert.

4 Sanktionen

Ablehnung
6.7%



Zustimmung
93.3%

Option	Prozent	Anzahl
Zustimmung	93.33	14
Ablehnung	6.67	1

13 -

Bei Ablehnung ist eine Begründung / ein Textvorschlag zu formulieren.

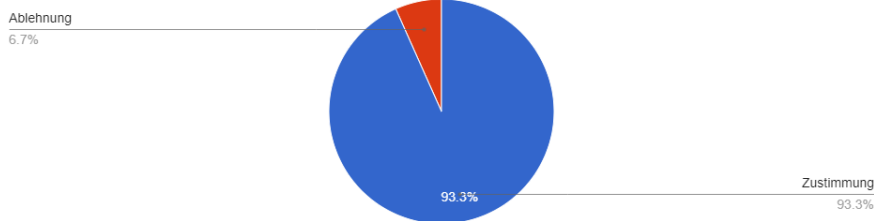
-

Teilnehmer	Antworten
6070527	Gemäss Art. 5.4 der STV Statuten können lediglich Mitgliederverbände sowie deren Organe aus dem STV ausgeschlossen werden. Gemäss STV Statuten ist der Ausschluss aus dem STV von Einzelpersonen und Mitgliedervereinen der Kantonalverbände nicht geregelt, resp. vorgesehen. Wenn der STV Sanktionen gegenüber Personen oder Vereinen ausspricht, sollte der Kantonalverband unter Berücksichtigung des Persönlichkeitsschutzes unbedingt informiert werden. So können unter anderem gerade Personen und Vereine welche Verstösse im Ethikbereich begangen haben, konsequent auf ganzer Linie ausgeschlossen werden.

14 - 5.1 Zuständigkeiten und Verfahren — Meldung von Verstössen

Erhalten STV-Gremien, Wettkampfleitungen, Kantonaltornverbände, die Ethikkommission aber auch Vereine oder Private Kenntnis von möglicherweise zu sanktionierenden Verhaltensweisen, melden sie dies der Geschäftsstelle des STV.

5.1 Zuständigkeiten und Verfahren — Meldung von Verstössen



Option	Prozent	Anzahl
Zustimmung	93.33	14
Ablehnung	6.67	1

15 -

Bei Ablehnung ist eine Begründung / Textvorschlag zu formulieren.

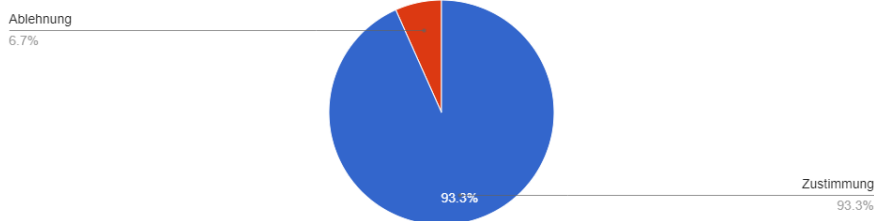
-

Teilnehmer	Antworten
6079483	Keine eigentliche Ablehnung, aber Hinweis auf Koordination mit Ethik-Statut von SO und Ziff. 6.6 des GR EK STV

16 - 5.2.1 Zuständigkeiten und Verfahren — Erstinstanzliches Verfahren

Die Geschäftsstelle verlangt unter Fristansetzung schriftlich eine Stellungnahme der oder des Verzeigten. Nach Eingang der Stellungnahme und allfälligem Einholen weiterer Informationen (z.B. Zeugenbefragungen) entscheidet die Geschäftsleitung, ob und welche Sanktion auszusprechen ist. Mit Ausnahme des Ausschlusses kann die Geschäftsleitung sämtliche in Ziffer 4 vorgesehenen Sanktionen aussprechen. Die Geschäftsleitung begründet ihren Entscheid schriftlich und informiert die Parteien über den Entscheid.

5.2.1 Zuständigkeiten und Verfahren — Erstinstanzliches Verfahren



Option	Prozent	Anzahl
Zustimmung	93.33	14
Ablehnung	6.67	1

17 -

Bei Ablehnung ist eine Begründung / Textvorschlag zu formulieren.

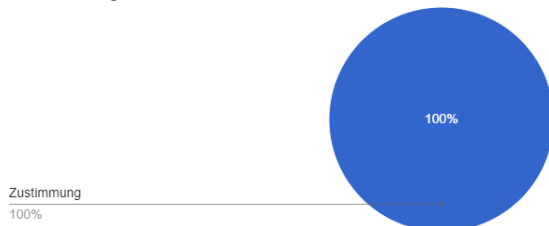
-

Teilnehmer	Antworten
6079483	s. separaten Anhang

18 - 5.2.2 Zuständigkeiten und Verfahren — Erstinstanzliches Verfahren

Ist Gefahr in Verzug oder versucht eine Partei das Verfahren zu verzögern oder zu vereiteln, kann die Direktorin bzw. der Direktor provisorische Anordnungen (z.B. vorsorgliche Sperren) treffen.

5.2.2 Zuständigkeiten und Verfahren — Erstinstanzliches Verfahren



Option	Prozent	Anzahl
Zustimmung	100.00	15
Ablehnung	0.00	0

19 -

Bei Ablehnung ist eine Begründung / ein Textvorschlag zu formulieren.

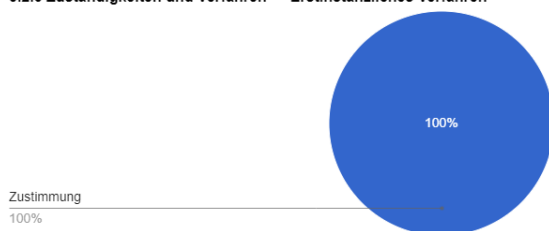
-

Teilnehmer	Antworten
------------	-----------

20 - 5.2.3 Zuständigkeiten und Verfahren — Erstinstanzliches Verfahren

Gegen den Entscheid der Geschäftsleitung können betroffene Parteien innert einer Frist von 30 Tagen bei der Geschäftsstelle des STV zu Händen der unabhängigen Rekurskommission schriftlich Rekurs einreichen. Ausgenommen davon ist der Antrag auf Ausschluss (Zuständigkeiten gemäss Statuten). Der Rekurs hat einen Antrag sowie eine kurze Begründung desselben zu enthalten.

5.2.3 Zuständigkeiten und Verfahren — Erstinstanzliches Verfahren



Option	Prozent	Anzahl
Zustimmung	100.00	15
Ablehnung	0.00	0

21 -

Bei Ablehnung ist eine Begründung / ein Textvorschlag zu formulieren.

-

Teilnehmer	Antworten
------------	-----------

22 - 5.3.1 Zuständigkeiten und Verfahren — Unabhängige Rekurskommission: Organisation und Verfahren

Die unabhängige Rekurskommission wird temporär im Falle eines Rekurses eingesetzt. Sie setzt sich wie folgt zusammen:

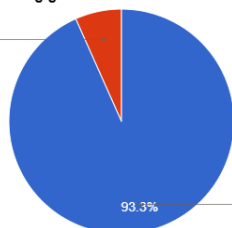
- 2 Mitglieder, welche vom Zentralvorstand bestimmt werden;
- 3 Mitglieder, welche von den Kantonalturn-, Partner- und Fachverbänden bestimmt werden^[1].

Bei der Bestimmung der Mitglieder ist darauf zu achten, dass sie vom vorliegenden Rekursfall nicht betroffen sind (Unabhängigkeit, Ausstand etc.). Im Weiteren konstituiert sich die Kommission für das entsprechende Verfahren selbständig. Für administrative Arbeiten kann die Rekurskommission auf Ressourcen der Geschäftsstelle zurückgreifen.

^[1] je eine Vertretung der URG, der NOWES bzw. der OBLO, wobei die daran beteiligten Verbände selber festlegen, wie die Wahl erfolgt

5.3.1 Zuständigkeiten und Verfahren — Unabhängige Rekurskommission: Organisation und Verfahren

Ablehnung
6.7%



Zustimmung
93.3%

Option	Prozent	Anzahl
Zustimmung	93.33	14
Ablehnung	6.67	1

23 -

Bei Ablehnung ist eine Begründung / ein Textvorschlag zu formulieren.

-

Teilnehmer	Antworten
6062019	La note de bas de page fait référence à "l'URG" et nous aimerions modifier ceci pour deux raisons. L'URG étant une association en tant que tel, nous trouvons que cette formulation laisse penser qu'un représentant de l'URG siège à cette commission. Or nous imaginons que le sens voulu par cette formulation est qu'une représentation d'une des associations membres de l'URG soit désigné. De plus, avec la formulation actuelle, l'association tessinoise est exclue de cette commission.

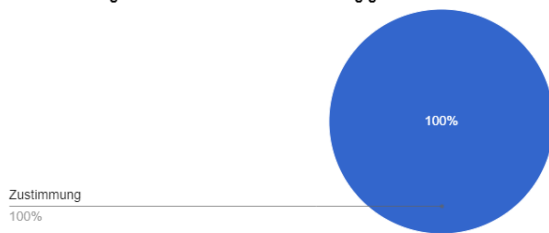
24 - 5.3.2 Zuständigkeiten und Verfahren — Unabhängige Rekurskommission: Organisation und Verfahren

Vor der Rekurskommission muss jeder am Verfahren beteiligten Partei Gelegenheit gegeben werden, sich zum Sachverhalt, zur Sanktion und zu den Erwägungen schriftlich zu äussern.

Anschliessend entscheidet die Rekurskommission wenn möglich innert 90 Tagen abschliessend aufgrund der Akten. Sie kann die Sanktion aufheben, reduzieren, erhöhen oder eine andere Sanktion gemäss Ziffer 4 aussprechen oder Antrag auf Ausschluss stellen.

Sie begründet und bestätigt ihren Entscheid schriftlich und stellt ihn allen Parteien zu. Bezüglich Publikation gelten die Regeln gemäss Ziffer 4.

5.3.2 Zuständigkeiten und Verfahren — Unabhängige Rekurskommission: Organisation und Verfahren



Option	Prozent	Anzahl
Zustimmung	100.00	15
Ablehnung	0.00	0

25 -

Bei Ablehnung ist eine Begründung / ein Textvorschlag zu formulieren.

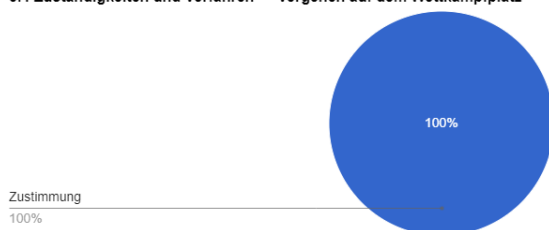
-

Teilnehmer	Antworten
------------	-----------

26 - 5.4 Zuständigkeiten und Verfahren — Vergehen auf dem Wettkampfbplatz

Sofern die Wettkampfvorschriften keine ausreichenden Bestimmungen enthalten, gelten die folgenden Regeln:

5.4 Zuständigkeiten und Verfahren — Vergehen auf dem Wettkampfbplatz



Option	Prozent	Anzahl
Zustimmung	100.00	15
Ablehnung	0.00	0

27 -

Bei Ablehnung ist eine Begründung / ein Textvorschlag zu formulieren.

-

Teilnehmer	Antworten
------------	-----------

28 - 5.4.1 Zuständigkeiten und Verfahren — Vergehen auf dem Wettkampffplatz

Die Anzeige eines zu sanktionierenden Verhaltens erfolgt durch den Wertungs-/Kampfrichter an die Wettkampfleitung bzw. durch den Schiedsrichter an das Schiedsgericht.

5.4.1 Zuständigkeiten und Verfahren — Vergehen auf dem Wettkampffplatz



Option	Prozent	Anzahl
Zustimmung	100.00	15
Ablehnung	0.00	0

29 -

Bei Ablehnung ist eine Begründung / ein Textvorschlag zu formulieren.

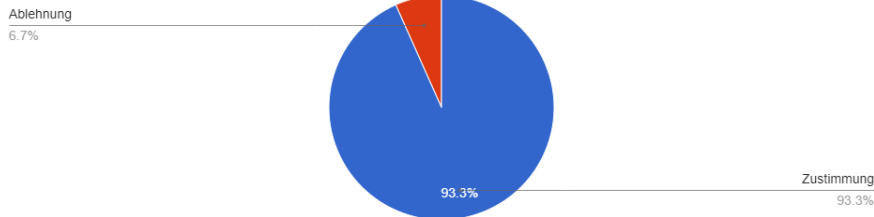
-

Teilnehmer	Antworten
------------	-----------

30 - 5.4.2 Zuständigkeiten und Verfahren — Vergehen auf dem Wettkampflplatz

Anzeigen gegen Wertungs-, Kampf- und Schiedsrichter sind an die Wettkampfleitung bzw. das Schiedsgericht zu richten. Diese müssen 30 Minuten nach erfolgter Bekanntgabe bzw. nach dem Ereignis, schriftlich eingereicht werden. Gleichzeitig ist eine Gebühr von CHF 200 zu deponieren, die bei einer negativen Entscheidung zugunsten des Veranstalters verfällt.

5.4.2 Zuständigkeiten und Verfahren — Vergehen auf dem Wettkampflplatz



Option	Prozent	Anzahl
Zustimmung	93.33	14
Ablehnung	6.67	1

31 -

Bei Ablehnung ist eine Begründung / ein Textvorschlag zu formulieren.

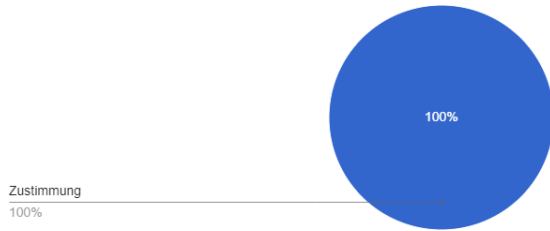
-

Teilnehmer	Antworten
5992758	Die Gebühr von CHF 200.-- erachten wir als zu wenig. CHF 400.-- wäre angebrachter.

32 - 5.4.3 Zuständigkeiten und Verfahren — Vergehen auf dem Wettkampflplatz

Die Wettkampfleitung bzw. das Schiedsgericht hört die oder den Verzeigten oder eine Vertretung des verzeigten Vereins (maximum 3 Vertreter/-innen) an.

5.4.3 Zuständigkeiten und Verfahren — Vergehen auf dem Wettkampflplatz



Option	Prozent	Anzahl
Zustimmung	100.00	15
Ablehnung	0.00	0

33 -

Bei Ablehnung ist eine Begründung / ein Textvorschlag zu formulieren.

-

Teilnehmer	Antworten
------------	-----------

34 - 5.4.4 Zuständigkeiten und Verfahren — Vergehen auf dem Wettkampflplatz

Die Wettkampfleitung bzw. das Schiedsgericht fällt den Entscheid unter Berücksichtigung der anwendbaren Wettkampfvorschriften.

5.4.4 Zuständigkeiten und Verfahren — Vergehen auf dem Wettkampflplatz



Option	Prozent	Anzahl
Zustimmung	100.00	15
Ablehnung	0.00	0

35 -

Bei Ablehnung ist eine Begründung / ein Textvorschlag zu formulieren.

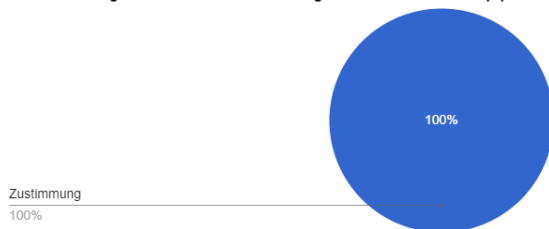
-

Teilnehmer	Antworten
------------	-----------

36 - 5.4.5 Zuständigkeiten und Verfahren — Vergehen auf dem Wettkampflplatz

Die Wettkampfleitung bzw. das Schiedsgericht teilt den Entscheid betr. Sanktion der oder dem Verzeigten auf Platz mit.

5.4.5 Zuständigkeiten und Verfahren — Vergehen auf dem Wettkampflplatz



Option	Prozent	Anzahl
Zustimmung	100.00	15
Ablehnung	0.00	0

37 -

Bei Ablehnung ist eine Begründung / ein Textvorschlag zu formulieren.

-

Teilnehmer	Antworten
------------	-----------

38 - 5.4.6 Zuständigkeiten und Verfahren — Vergehen auf dem Wettkampfbplatz

Die Wettkampfleitung kann folgende Sanktionen aussprechen:

- Punkte- bzw. Notenabzug
- Forfaitniederlage
- Disqualifikation für einen Wettkampfteil oder den gesamten Wettkampf
- Busse bis CHF 1'000

5.4.6 Zuständigkeiten und Verfahren — Vergehen auf dem Wettkampfbplatz



Option	Prozent	Anzahl
Zustimmung	100.00	15
Ablehnung	0.00	0

39 -

Bei Ablehnung ist eine Begründung / ein Textvorschlag zu formulieren.

-

Teilnehmer	Antworten
------------	-----------

40 - 5.4.7 Zuständigkeiten und Verfahren — Vergehen auf dem Wettkampfbplatz

Der Entscheid der Wettkampfleitung bzw. des Schiedsgerichts in deren Kompetenzbereich ist abschliessend. Für weitergehende Sanktionen stellt die Wettkampfleitung bzw. das Schiedsgericht Antrag an die Geschäftsstelle des STV gemäss Ziffer 5.1

5.4.7 Zuständigkeiten und Verfahren — Vergehen auf dem Wettkampflplatz



Option	Prozent	Anzahl
Zustimmung	100.00	15
Ablehnung	0.00	0

41 -

Bei Ablehnung ist eine Begründung / ein Textvorschlag zu formulieren.

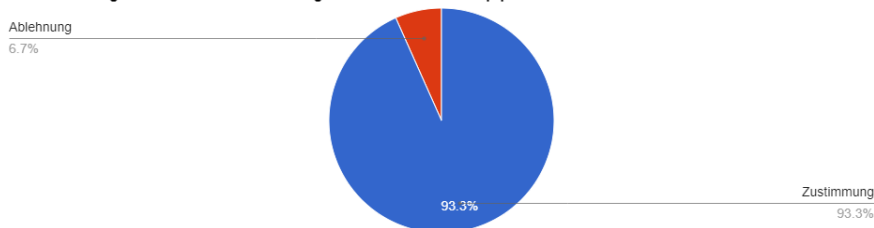
-

Teilnehmer	Antworten
------------	-----------

42 - 5.4.8 Zuständigkeiten und Verfahren — Vergehen auf dem Wettkampflplatz

Anzeigen gegen die Wettkampfleitung bzw. das Schiedsgericht sind schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten. Gegen deren Entscheid kann gemäss Art. 5.1 Rekurs eingereicht werden.

5.4.8 Zuständigkeiten und Verfahren — Vergehen auf dem Wettkampflplatz



Option	Prozent	Anzahl
Zustimmung	93.33	14
Ablehnung	6.67	1

43 -

Bei Ablehnung ist eine Begründung / ein Textvorschlag zu formulieren.

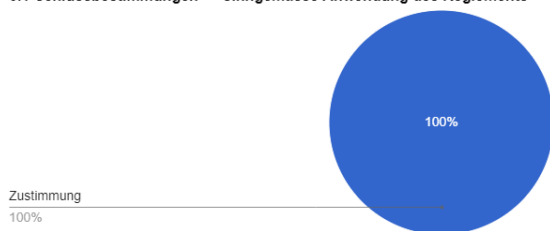
-

Teilnehmer	Antworten
6070527	Kann der sanktionierte Verein/Person gegen den Entscheid der Wettkampfleitung oder des Schiedsgericht ein Rekurs einlegen?

44 - 6.1 Schlussbestimmungen — Sinngemässe Anwendung des Reglements

Für alle in diesem Reglement nicht vorgesehenen Fälle und Fragen entscheidet die Geschäftsleitung unter analoger Anwendung dieses Reglementes.

6.1 Schlussbestimmungen — Sinngemässe Anwendung des Reglements



Option	Prozent	Anzahl
Zustimmung	100.00	15
Ablehnung	0.00	0

45 -

Bei Ablehnung ist eine Begründung / ein Textvorschlag zu formulieren.

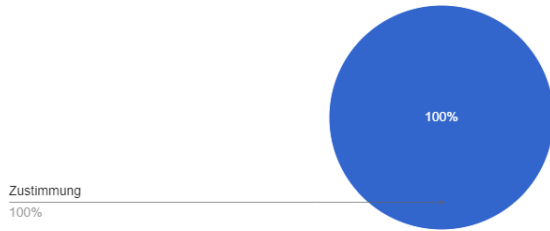
-

Teilnehmer	Antworten
------------	-----------

46 - 6.2 Schlussbestimmungen — Inkasso und Fristen

Die Bussgelder sind an den STV zu Handen der Zentralkasse zu bezahlen. Werden rechtskräftig ausgesprochene Bussen nicht spätestens innert einer Frist von 30 Tagen bezahlt, bleibt der Gebüsste von den Verbandsaktivitäten ausgeschlossen, bis die Busse bezahlt ist.

6.2 Schlussbestimmungen — Inkasso und Fristen



Option	Prozent	Anzahl
Zustimmung	100.00	15
Ablehnung	0.00	0

47 -

Bei Ablehnung ist eine Begründung / ein Textvorschlag zu formulieren.

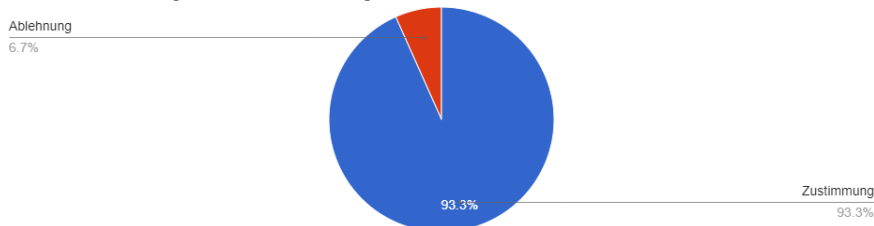
-

Teilnehmer	Antworten
------------	-----------

48 - 6.3 Schlussbestimmungen — Solidarische Haftung

Der Verein haftet solidarisch für eine Busse, die gegen eine Riege oder eine Mannschaft des Vereins oder ein Vereinsmitglied verhängt wurde.

6.3 Schlussbestimmungen — Solidarische Haftung



Option	Prozent	Anzahl
Zustimmung	93.33	14
Ablehnung	6.67	1

49 -

Bei Ablehnung ist eine Begründung / ein Textvorschlag zu formulieren.

-

Teilnehmer	Antworten
6070527	Wenn Einzelpersonen bekannt sind und diese auch Sanktioniert werden, lehne ich eine solidarische Haftung durch den Verein ab.

50 - 6.4 Schlussbestimmungen — Fremdänderungen

Bei der Erstellung von Reglementen, Weisungen und Wettkampfvorschriften des STV sind die Bestimmungen des vorliegenden Reglementes zu beachten bzw. zu integrieren. Bestehende Reglemente, Weisungen und Wettkampfvorschriften sind entsprechend anzupassen.

6.4 Schlussbestimmungen — Fremdänderungen



Option	Prozent	Anzahl
Zustimmung	100.00	15
Ablehnung	0.00	0

51 -

Bei Ablehnung ist eine Begründung / ein Textvorschlag zu formulieren.

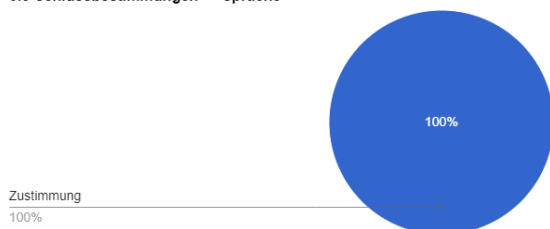
-

Teilnehmer	Antworten
------------	-----------

52 - 6.5 Schlussbestimmungen — Sprache

Dieses Reglement wird in deutscher und französischer Sprache erlassen. Bei Differenzen zwischen den beiden Fassungen ist der ursprüngliche Wille der VLK zu eruieren.

6.5 Schlussbestimmungen — Sprache



Option	Prozent	Anzahl
Zustimmung	100.00	15
Ablehnung	0.00	0

53 -

Bei Ablehnung ist eine Begründung / ein Textvorschlag zu formulieren.

-

Teilnehmer	Antworten
-------------------	------------------